



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

14. Jahrgang	Potsdam, den 6. Februar 2003	Nummer 1
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
12. 12. 2002	Neufassung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)	2
12. 12. 2002	Neufassung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes	9
20. 1. 2003	Neufassung des Wahlprüfungsgesetzes	12
9. 1. 2003	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006	14

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Regionalplanung
und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
(RegBkPIG)**

Vom 12. Dezember 2002

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42, 47) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der seit 23. März 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 19. Mai 1993 in Kraft getretene Gesetz vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170)
2. den am 25. Juli 1995 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1995 (GVBl. I S. 210, 213)
3. den am 23. März 2001 in Kraft getretenen Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes.

Potsdam, den 12. Dezember 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg

Wolfgang BIRTHLER

**Gesetz zur Regionalplanung und
zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Regionalplanung**

- § 1 Regionalplanung
- § 2 Regionalpläne
- § 2 a Planerhaltung
- § 3 Regionen
- § 4 Regionale Planungsgemeinschaften

- § 5 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaften
- § 6 Regionalversammlung
- § 7 Regionalvorstand und Vorsitzender
- § 8 Hauptsatzung
- § 9 Regionale Planungsstelle
- § 10 Kosten
- § 11 Datenverarbeitung

Abschnitt 2

Braunkohlen- und Sanierungsplanung

- § 12 Braunkohlen- und Sanierungspläne
- § 13 Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete
- § 14 Braunkohlenausschuss
- § 15 Wahl und Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses
- § 16 Vorsitz, Sitzungen und Geschäftsordnung des Braunkohlenausschusses
- § 17 Teilnehmer mit beratender Befugnis
- § 18 Erarbeitungsverfahren
- § 19 Erlass als Rechtsverordnung
- § 20 Informationspflicht

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsregelung
- § 22 (In-Kraft-Treten)

Abschnitt 1 Regionalplanung

§ 1

Regionalplanung

Regionalplanung ist die übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet einer Region. Die Regionalpläne (§ 2) geben den überörtlichen Rahmen sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung vor. Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung der Regionalpläne wirken Land, Regionale Planungsgemeinschaften (§ 4), Gemeindeverbände und Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen.

§ 2

Regionalpläne

(1) Die Regionalpläne sind aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm und den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen (Raumordnungspläne) nach den Artikeln 7 und 8 des Landesplanungsvertrages zu entwickeln; § 4 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt. Die Regionalpläne vertiefen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, wie sie sich aus dem Raumordnungsgesetz sowie den Raumordnungsplänen ergeben. Sie konkretisieren diese für die jeweiligen Regionen (§ 3) zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen, insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Bevölkerung und Arbeitsmarkt,
2. Siedlungsstruktur,
3. Wohnen und Verkehr,
4. Gewerbe und Industrie,
5. Technische Infrastruktur,
6. Soziale und kulturelle Infrastruktur, Denkmalschutz,
7. Fremdenverkehr, Freizeit- und Erholungswesen,
8. Land- und Forstwirtschaft,
9. Natur-, Landschafts- und Bodenschutz sowie Freiraumentwicklung,
10. Wasserwirtschaft,
11. Abfallwirtschaft und Altlasten,
12. Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz,
13. Braunkohlenbergbau,
14. Energie- und Wärmeversorgung,
15. Rohstoffsicherung,
16. Verteidigung und Konversion.

In den Regionalplänen kann bestimmt werden, dass in Freiraumgebieten unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden können. Die Regionalpläne sollen einen eigenen Gestaltungsraum erfüllen und zu diesem Zweck weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung sowie qualitative oder quantitative Vorgaben festsetzen, um die Entwicklung der Regionen in die angestrebte gesamtäumliche Entwicklung des Landes einzufügen. Ziele der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen.

(2) In die Regionalpläne sollen auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffent-

lichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen werden, die zur Aufnahme in Regionalpläne geeignet und nach Maßgabe von Absatz 7 zur Koordinierung von Raumannsprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

(3) Die Festlegungen nach den Absätzen 1 und 2 können auch Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete),
3. die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (Eignungsgebiete).

Vorranggebiete für raumbedeutsame Nutzungen können zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 3 haben.

(4) Die Regionalpläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Sie können in sachlichen und räumlichen Teilplänen aufgestellt werden, wenn gewährleistet ist, dass sich die Teile in eine ausgewogene Gesamtentwicklung einfügen. Die Regionalpläne sind fortzuschreiben. Spätestens nach zehn Jahren sind sie, gegebenenfalls auch in Teilen, der weiteren Entwicklung anzupassen. Den Regionalplänen ist eine Begründung beizufügen.

(5) Bei der Erarbeitung der Regionalpläne durch die Regionalen Planungsgemeinschaften (§ 4) sind frühzeitig unter Mitteilung der vorgesehenen Zielvorstellung zu beteiligen:

1. die Landkreise und kreisfreien Städte, die Ämter und die Gemeinden der Region, die kommunalen Spitzenverbände und in den von der Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Regionen zusätzlich der Braunkohlenaus-schuss (§ 14),
2. die übrigen öffentlichen Planungsträger,
3. die Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Raumordnungsgesetzes begründet werden soll,
4. die benachbarten Regionalen Planungsgemeinschaften,
5. die Nachbarländer und Nachbarstaaten, soweit sie berührt sein können, insbesondere das Land Berlin, und
6. die sonstigen Träger öffentlicher Belange.

(6) Die Regionale Planungsgemeinschaft (§ 4) leitet den Entwurf des Regionalplanes diesen Stellen unter angemessener Fristsetzung zur Stellungnahme zu. Die Regionale Planungsgemeinschaft prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Beteiligten. Sie teilt der Landesplanungsbehörde die abweichenden Meinungen der Beteiligten mit und nimmt dazu Stellung.

(7) Bei der Aufstellung der Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind entsprechend § 1 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes in der Abwägung zu berücksichtigen. Sonstige öffentliche und private Belange sind zu berücksichtigen, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. In der Abwägung sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Die Regionalpläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen.

(8) Die Regionalpläne werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft (§ 4) als Satzung erlassen. Die Satzung wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien genehmigt, soweit sie nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgestellt ist und sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Von der Genehmigung können einzelne in einem Regionalplan enthaltene Ziele der Raumordnung ausgenommen werden, soweit diese die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung begründen und die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region im Übrigen nicht oder nur unwesentlich berühren. Die Satzung wird im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht.

(9) Für die Fortschreibung, Änderung und Ergänzung der Regionalpläne gelten die Absätze 5 bis 8 entsprechend. Bis zur Genehmigung von Regionalplänen kann die Landesplanungsbehörde verlangen, dass einzelne Ziele der Raumordnung die Inhalt eines Regionalplans sein können, vorläufig und innerhalb einer festzusetzenden Frist aufgestellt werden, soweit landesplanerische Erfordernisse vorliegen.

(10) Regionalpläne können jederzeit in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert werden. Soweit Erfordernisse der Raumordnung vorliegen, kann die Landesplanungsbehörde verlangen, dass der Regionalplan innerhalb einer festzusetzenden Frist geändert wird.

(11) Soweit in einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes für die in § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes aufgeführten Festlegungen in Raumordnungsplänen und die dazu notwendigen Planzeichen eine Bedeutung und Form bestimmt ist, sind diese in der bestimmten Bedeutung und Form zu verwenden. Die Landesplanungsbehörde erlässt in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden Richtlinien mit einheitlichen Kriterien über die Inhalte und deren

Darstellung sowie über das Verfahren bei der Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung der Regionalpläne.

§ 2 a

Planerhaltung

(1) Eine Verletzung der für Regionalpläne geltenden Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich. Hierauf ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Die Unvollständigkeit der Begründung sowie Abwägungsmängel, die weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind, sind unbeachtlich.

(3) Abwägungsmängel, die nicht nach Absatz 2 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, führen nicht zur Nichtigkeit des Regionalplanes. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet der Regionalplan keine Bindungswirkung.

§ 3

Regionen

(1) Eine Region ist ein weitgehend miteinander verflochtener Lebens- und Wirtschaftsraum, der wesentliche naturräumliche, siedlungs- und infrastrukturelle Verflechtungen erfasst. Für die Regionalplanung werden als großflächige Teilräume des Landes fünf Regionen gebildet, die sich wegen der besonderen Lage von Berlin in der Mitte des Landes räumlich-sektoral von der inneren bis zur äußeren Landesgrenze erstrecken.

(2) Zu diesen Regionen gehören folgende Gebiete:

1. zur Region „Prignitz-Oberhavel“ die Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz.
2. zur Region „Uckermark-Barnim“ die Landkreise Uckermark und Barnim.
3. zur Region „Oderland-Spree“ die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)
4. zur Region „Lausitz-Spreewald“ die Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster und Spree-Neiße sowie die kreisfreie Stadt Cottbus.
5. zur Region „Havelland-Fläming“ die Landkreise Potsdam-Mittelmark, Havelland und Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel.

§ 4

Regionale Planungsgemeinschaften

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist in jeder Region eine Regionale Planungsgemeinschaft gebildet. Mitglieder sind die Landkreise und kreisfreien Städte im Gebiet der Region.

(2) Der Regionalen Planungsgemeinschaft obliegt als Träger der Regionalplanung die Pflichtaufgabe, einen Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Sie kann mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

(3) Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Aufsicht führt die Landesplanungsbehörde. Diese kann Weisungen hinsichtlich des Planungszeitraumes und der Beachtung der Richtlinien nach § 2 Abs. 11 erteilen. Kommt die Regionale Planungsgemeinschaft diesen Weisungen nach angemessener Fristsetzung nicht nach, so kann die Landesplanungsbehörde die Planung ganz oder teilweise selbst durchführen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien für verbindlich erklären. § 2 Abs. 8 Satz 4 ist anzuwenden.

(4) Für die Rechtsverhältnisse der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, soweit dieses Gesetz oder Rechtsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes keine andere Regelung treffen.

§ 5

Organe der Regionalen Planungsgemeinschaften

Organe der Regionalen Planungsgemeinschaften sind die Regionalversammlung und der Regionalvorstand.

§ 6

Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus Regionalräten und weiteren Vertretern nach Absatz 3. Regionalräte sind als geborene Mitglieder die Landräte, die Oberbürgermeister und die Bürgermeister der Gemeinden ab einer Größe von 10 000 Einwohnern. Die Anzahl der Regionalräte richtet sich nach der Größe der Region und soll 40 nicht überschreiten. Die Regionalräte, die der Regionalversammlung nicht bereits als geborene Mitglieder angehören, werden von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Bei der Wahl sind die im Kreistag und in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen entsprechend ihrer Sitzanteile zu berücksichtigen. Die Regionalräte sollen so gewählt werden, dass städtische Verdichtungsgebiete und ländliche Gebiete angemessen vertreten sind. Das Nähere regelt die Hauptsatzung nach § 8. Die erste Wahl findet innerhalb von zwei Monaten nach Inkraft-Treten des Gesetzes statt. Über die Anzahl der von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen zu wählenden Regionalräte, die nicht bereits als geborene Mitglieder der Regionalversammlung angehören, entscheiden für die erste Wahlperiode die Landräte und Oberbürgermeister einvernehmlich. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet die Landesplanungsbehörde. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit für den Kreistag oder für die Stadtverordnetenversammlung besitzt. Die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister werden durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. Für die übrigen Regionalrä-

te ist je ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit der Regionalräte und deren Stellvertreter in der ersten Wahlperiode endet mit der Wahl der neuen Regionalversammlung, spätestens drei Monate nach dem Entstehen der neuen Landkreise gemäß § 15 Kreisneugliederungsgesetz. In der von der Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Region kann zusätzlich aus dem Braunkohlenausschuss (§ 14) ein Vertreter in die Regionalversammlung entsandt werden.

(2) Landräte, Oberbürgermeister, Regionalräte und der Vertreter des Braunkohlenausschusses haben je eine Stimme. Ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft beruft Vertreter anderer in der Region tätiger Organisationen auf deren Antrag in die Regionalversammlung. Sie wirken bei der Aufstellung, Ergänzung und Fortschreibung der Regionalpläne sowie bei Grundsatzzfragen der Regionalplanung beratend mit. Aus folgenden Organisationen kann je ein Vertreter und Stellvertreter vorgeschlagen werden:

- Industrie- und Handelskammer,
- Handwerkskammer,
- nach § 63 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Naturschutzverbände,
- Bauernverbände e. V.,
- Domowina in der Region „Lausitz-Spreewald“.

Ferner kann aus folgenden Bereichen je ein Vertreter und Stellvertreter vorgeschlagen werden:

1. Arbeitnehmer,
2. Arbeitgeber,
3. Berufsverband der Stadt- und Regionalplaner,
4. Kirchen, Religionsgemeinschaften.

Die Regionale Planungsgemeinschaft kann in ihrer Hauptsatzung (§ 8) die Berufung weiterer Vertreter aus anderen Organisationen und Bereichen regeln.

§ 7

Regionalvorstand und Vorsitzender

Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Regionalvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern und weiteren Mitgliedern, durch die alle Teile der Region angemessen vertreten werden sollen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung (§ 8). Der Vorsitzende, der zugleich Vorsitzender des Regionalvorstandes ist, vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen. Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus der Mitte der Regionalversammlung mindestens ein Stellvertreter zu wählen.

§ 8 Hauptsatzung

Die Rechtsverhältnisse der Regionalen Planungsgemeinschaft, die Aufgaben und die Arbeitsweise ihrer Organe sowie ihr Sitz werden im Übrigen durch die Hauptsatzung geregelt. Die von der Regionalversammlung beschlossene Hauptsatzung bedarf der Genehmigung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 9 Regionale Planungsstelle

(1) In jeder Region wird eine Regionale Planungsstelle eingerichtet, deren Mitarbeiter von der Regionalen Planungsgemeinschaft eingestellt werden. Ihr obliegt die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die planerische und organisatorische Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse und Aufträge der Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft.

(2) Bis zur Fertigstellung der ersten Regionalpläne in jeder einzelnen Region ist es der Landesplanungsbehörde möglich, jeder Regionalen Planungsstelle bis zu zwei Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Kosten

Die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 entstehen, trägt das Land Brandenburg durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

§ 11 Datenverarbeitung

§ 5 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes findet auf die für die Regional-, Braunkohlen- und Sanierungsplanung zuständigen Behörden und Einrichtungen entsprechende Anwendung.

Abschnitt 2 Braunkohlen- und Sanierungsplanung

§ 12 Braunkohlen- und Sanierungspläne

(1) Braunkohlen- und Sanierungspläne werden auf der Grundlage des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms und der gemeinsamen Landesentwicklungspläne nach dem in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Vertrag sowie nach Abstimmung mit der Regionalplanung aufgestellt. Sie legen Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich ist. Für

Braunkohlen- und Sanierungspläne gelten die Vorschriften über die Regionalpläne mit Ausnahme von § 2 Abs. 4 Satz 4 und § 2 Abs. 10 Satz 2 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.

(2) Ziel des Braunkohlenplanes ist es, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Ziel des Sanierungsplanes ist es, bergbauliche Folgeschäden in den Gebieten, in denen der Braunkohlenabbau mittelfristig ausläuft oder schon eingestellt ist, soweit wie möglich auszugleichen.

(3) In Braunkohlen- und Sanierungsplänen sind unter Berücksichtigung sachlicher, räumlicher und zeitlicher Abhängigkeiten insbesondere folgende Sachverhalte, Ziele und Maßnahmen darzustellen:

a) Braunkohlenpläne:

1. gegenwärtiger Zustand von Siedlung und Landschaft, Bau- und Bodendenkmale,
2. Minimierung des Eingriffs während und nach dem Abbau,
3. Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, Haldeflächen und deren Sicherheitslinien,
4. unvermeidbare Umsiedlungen und Flächen für die Wiederansiedlung,
5. Räume für Verkehrswege und Leitungen,
6. Bergbaufolgelandschaft;

b) Sanierungspläne:

1. Oberflächengestaltung und Rekultivierung oder Renaturierung,
2. Überwindung von Gefährdungspotenzialen, Darstellung zeitweiliger Sperrgebiete,
3. Wiederherstellung von Verkehrswegen und Leitungen,
4. Wiederherstellung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes.

§ 13 Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete

(1) Die Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete werden bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Ansiedlungen, die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch den Abbau oder durch Sanierungsmaßnahmen beeinflusst wird sowie die Gebiete, auf denen der Braunkohlenabbau oder die Braunkohlenveredelung eingestellt wurde oder eingestellt werden soll.

(2) Die Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete werden im Einzelnen durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt.

§ 14

Braunkohlenausschuss

(1) Zur Mitwirkung und regionalen Willensbildung bei der Braunkohlen- und Sanierungsplanung wird der Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg mit Sitz in Cottbus gebildet. Der Braunkohlenausschuss besteht aus gewählten und berufenen ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses und die Teilnehmer mit beratender Befugnis (§ 17) werden für ihren Verdienstaussfall, den ihnen entstandenen Aufwand und die ihnen entstandenen Fahrkosten entschädigt.

§ 15

Wahl und Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses

(1) Die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der durch die Braunkohlen- und Sanierungsplanung berührten Landkreise und kreisfreien Städte wählen aus ihrer Mitte 15 Mitglieder nach folgendem Schlüssel:

- Landkreis Dahme-Spreewald 1 Mitglied,
- Landkreis Elbe-Elster 1 Mitglied,
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz 4 Mitglieder,
- Landkreis Spree-Neiße 4 Mitglieder,
- Landkreis Oder-Spree 1 Mitglied,
- Kreisfreie Stadt Cottbus 3 Mitglieder,
- Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) 1 Mitglied.

Die Wahlen sind jeweils innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen durchzuführen.

(2) Das für Raumordnung zuständige Mitglied der Landesregierung beruft als weitere Mitglieder des Braunkohlenausschusses Vertreter der nachfolgend aufgeführten Körperschaften und Organisationen nach folgendem Schlüssel:

- Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer Cottbus 1 Mitglied,
- Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. 1 Mitglied,
- Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie oder Deutscher Gewerkschaftsbund 1 Mitglied,
- Bauernverband Brandenburg 1 Mitglied,
- Domowina - Bund Lausitzer Sorben e. V. 1 Mitglied,
- nach § 63 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Naturschutzverbände 2 Mitglieder,

- Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg 1 Mitglied.

Die in Satz 1 genannten Körperschaften und Organisationen können dem für Raumordnung zuständigen Mitglied der Landesregierung Vorschläge für die Berufung einreichen. Werden keine geeigneten Vorschläge unterbreitet, kann von der Berufung abgesehen werden.

(3) Zum Mitglied des Braunkohlenausschusses kann nicht gewählt oder berufen werden, wer

- a) Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, welcher durch die Braunkohlen- und Sanierungsplanung ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil entsteht,
- b) in einer obersten Landesbehörde Aufgaben der Braunkohlen- und Sanierungsplanung wahrnimmt oder
- c) bei einem Braunkohlenbergbauunternehmen gegen Entgelt beschäftigt ist.

(4) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte gewählt oder berufen. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Entfallen die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung eines Mitglieds, so erlischt dessen Mitgliedschaft. Scheidet ein Mitglied aus dem Braunkohlenausschuss aus oder ist seine Wahl oder Berufung unwirksam, so findet unverzüglich eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung statt.

§ 16

Vorsitz, Sitzungen und Geschäftsordnung des Braunkohlenausschusses

(1) Der Braunkohlenausschuss tritt sooft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Braunkohlenausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Braunkohlenausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Landesplanungsbehörde es verlangen.

(2) Der Braunkohlenausschuss wählt seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Braunkohlenausschuss nach außen.

(3) Das Land Brandenburg stellt die für die Geschäfte des Braunkohlenausschusses erforderlichen Mittel zur Verfügung.

(4) Der Braunkohlenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

Teilnehmer mit beratender Befugnis

(1) Je ein Vertreter des Landesbergamtes, des Landesumweltamtes, des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe, des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, des Arbeitsamtes Cottbus, des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, des zuständigen Amtes

für Flurneuordnung und Ländliche Entwicklung, der obersten Forstbehörde, der IBA Fürst-Pückler-Land GmbH, des Fördervereins Kulturlandschaft Niederlausitz e. V., der Regionalen Planungsgemeinschaften Lausitz-Spreewald und Oderland-Spree, des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien des Freistaates Sachsen und der Braunkohlenbergbauunternehmen können mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlensausschusses teilnehmen.

(2) Die Landräte der Landkreise nach § 15 Abs. 1 und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte nach § 15 Abs. 1, die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bürgermeister und die Ortsvorsteher sowie die von den Ortsbeiräten benannten Vertreter der Ortsteile der Gemeinden und Amtsdirektoren der Ämter, die von bergbaubedingten Umsiedlungsmaßnahmen betroffen sein können, können mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlensausschusses teilnehmen, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaften stehen.

(3) Der Braunkohlensausschuss kann regionale oder sachbezogene Arbeitskreise bilden. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich. Die Leiter der Arbeitskreise können mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlensausschusses teilnehmen, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Braunkohlensausschusses sind.

§ 18

Erarbeitsungsverfahren

(1) Die Landesplanungsbehörde erarbeitet die Entwürfe der Braunkohlen- oder Sanierungspläne und legt sie dem Braunkohlensausschuss vor Eintritt in das Beteiligungsverfahren unter angemessener Fristsetzung zur Stellungnahme vor.

(2) Die Landesplanungsbehörde leitet den Entwurf sodann den betroffenen Regionalen Planungsgemeinschaften und den in § 2 Abs. 5 genannten Stellen zu, soweit für diese eine Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Raumordnungsgesetzes begründet werden soll. Sie setzt ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme. Die Landesplanungsbehörde erörtert die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Beteiligten.

(3) Die Landesplanungsbehörde teilt das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens dem Braunkohlensausschuss mit. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, über welche Bedenken und Anregungen unter den Beteiligten Einigung erzielt worden ist und über welche abweichende Meinungen bestehen. Dem Braunkohlensausschuss ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des Braunkohlensausschusses wird in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt.

(4) Der Landesplanungsbehörde sind von den Braunkohlen-

bergbauunternehmen alle erforderlichen Angaben zur Beurteilung der sozialen und ökologischen Verträglichkeit des Abbau- oder Sanierungsvorhabens vorzulegen.

(5) Die im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet ansässigen Personen und tätigen Betriebe sind verpflichtet, der Landesplanungsbehörde die für die Entwurfserarbeitung der Braunkohlen- und Sanierungspläne erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen. Soweit die Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind diese zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.

§ 19

Erllass als Rechtsverordnung

Braunkohlen- und Sanierungspläne bedürfen der Beschlussfassung durch die Landesregierung. Die Landesregierung wird ermächtigt, Braunkohlen- und Sanierungspläne als Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 20

Informationspflicht

Die Landesplanungsbehörde informiert den Braunkohlensausschuss regelmäßig über die ordnungsgemäße Umsetzung der Braunkohlen- und Sanierungspläne.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsregelung

(1) Die Mitglieder des Braunkohlensausschusses werden gemäß § 15 erstmals innerhalb von zehn Wochen nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg gewählt oder berufen.

(2) Die Landesplanungsbehörde kann den zu beteiligenden Behörden und Stellen Planentwürfe bereits vor dem erstmaligen Zusammentreten des gemäß Absatz 1 gebildeten Braunkohlensausschusses zur Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 2 zuleiten. In diesem Falle gilt § 18 Abs. 1 nicht.

§ 22

(In-Kraft-Treten)

Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes

Vom 12. Dezember 2002

Aufgrund des Artikels 4 des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42) wird nachstehend der Wortlaut des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes in der seit 23. März 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 25. Juli 1995 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1995 (GVBl. I S. 210) und
2. den am 23. März 2001 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Potsdam, den 12. Dezember 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg

Wolfgang Birthler

Landesplanungsgesetz und Vorschaltgesetz zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz - BbgLPIG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgabe der Landesplanung
- § 2 Landesplanungsbehörde
- § 3 Ziele der Raumordnung
- § 4 Beteiligung des Landtages
- § 5 Datenverarbeitung

§ 1

Aufgabe der Landesplanung

Aufgabe der Landesplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes.

§ 2

Landesplanungsbehörde

Die für Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde (Landesplanungsbehörde) hat

1. darauf hinzuwirken, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Investitionen, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung beachtet werden;
2. im Rahmen der durch den Landesplanungsvertrag begründeten gemeinsamen Landesplanung auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den angrenzenden Ländern und Staaten hinzuwirken, soweit sie sich auf die Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg auswirken können.

§ 3

Ziele der Raumordnung

Für die Landesplanung gelten die nachstehenden Ziele:

1. Die Siedlungsstruktur ist nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung zu entwickeln. Es ist von einer Stufung in Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren auszugehen. Die Oberzentren und Mittelzentren werden in der Anlage 1* dieses Gesetzes dargestellt. Das Original im Maßstab 1 : 750 000 wird bei der Landesplanungsbehörde verwahrt und zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Das gesamte System der Siedlungsstruktur wird in einem entsprechenden Landesentwicklungsplan dargestellt.
2. Um die Voraussetzungen für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes zu schaffen, eine ausgewogene Siedlungsstruktur im Land Brandenburg sicherzustellen und um eine einseitige Entwicklung des Raumes um Berlin zu verhindern, sind die Oberzentren und die Mittelzentren in ihrer Eigenständigkeit zu fördern. In den ländlichen, dünn besiedelten Gebieten sind die Rahmenbedingungen für eine sozial und ökologisch verträgliche Lebensweise zu verbessern. Hierzu sind Entwicklungsmodelle einer regenerativen Ver- und Entsorgung sowie eine ökologische Wirtschaftsweise zu fördern. Die Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum ist grundsätzlich durch ortsfeste Infrastruktureinrichtungen sicherzustellen. Bei sehr geringer Tragfähigkeit ist ein ausreichendes Angebot mit privaten und öffentlichen Dienstleistungen durch Verknüpfung verschiedener Einrichtungen zu schaffen. Darüber hinaus soll ein vielfältiges Angebot durch ein Netz mobiler Versorgungssysteme gewährleistet werden.
3. Als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) er-

* Die Anlagen I bis 3 sind dem Gesetz zu dem Landesplanungsvertrag vom 24. Juli 1995 (GVBl. I S. 210) angefügt.

füllen oder erfüllen sollen. Planungen und Maßnahmen der Gemeinden sind grundsätzlich auf die Innenentwicklung zu orientieren. Die Zersiedlung der Landschaft ist zu verhindern.

4. Die bisher militärisch genutzten Flächen und Einrichtungen sind für zivile Zwecke nutzbar zu machen. Dabei ist vorrangig den räumlichen Interessen der Kommunen und des Landes Rechnung zu tragen. Nutzungsänderungen für ehemalige militärische bauliche Anlagen im Außenbereich sind nicht zu genehmigen, wenn zu befürchten ist, dass dadurch Streu- und Splittersiedlungen entstehen oder verfestigt werden.
5. Der Tourismus ist unter Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes in allen Teilen des Landes zu fördern. Einrichtungen des Tourismus sollen räumlich konzentriert und funktionsgerecht an das Verkehrsnetz angebunden werden. Einrichtungen des Tourismus sind so anzulegen, dass eine Schonung der Landschaft gewährleistet ist. Sie sind nur zuzulassen, wenn in ihrem Einzugsbereich zur Schonung der Landschaft hinreichende Rad-, Reit- und Wanderwege sowie Spiel- und Sportflächen vorhanden sind oder geschaffen werden. Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienheime und Golfplätze sollen vorhandenen Ortslagen zugeordnet werden, soweit sie in ihrer Größenordnung und baulichen Gestaltung dem Charakter der vorhandenen Ortslagen entsprechen.
6. Bei der Entwicklung von Siedlungsflächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktureinrichtungen ist auf eine geringe Flächeninanspruchnahme hinzuwirken. Vorrang vor der Neuausweisung von Siedlungsflächen hat die Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz und die Nutzung vorhandener innerörtlicher Siedlungsflächen.
7. Bei der zunehmenden räumlichen und funktionalen Verflechtung des Landes Brandenburg mit dem Land Berlin ist im Ballungsrandgebiet insbesondere sicherzustellen, dass den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Naherholung der Bevölkerung und der Wasserwirtschaft Rechnung getragen wird. Der an das Land Berlin angrenzende Freiraum ist von Siedlungstätigkeit freizuhalten. Siedlungsentwicklungen im Verflechtungsgebiet sollen sich in Siedlungsschwerpunkten an den radial verlaufenden Trassen des Schienenverkehrs vollziehen.
8. Einrichtungen der privaten Versorgung von überörtlicher Bedeutung und großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen nur zugelassen werden, soweit die in ihnen zugelassenen Nutzungen nach Art, Lage und Umfang der angestrebten zentralörtlichen Gliederung sowie der in diesem Rahmen zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten zugeordnet sind. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen vorrangig in Ober- und Mittelzentren zugelassen werden.
9. Der Natur- und Landschaftsschutz ist unter Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft, die die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einschließen, besonders zu fördern. Bis zur Erstellung eines Landesentwicklungsplanes zur Sicherung der Belange von Natur und Landschaft sind die in der Anlage 2* (Das Original im Maßstab 1 : 250 000 wird bei der Landesplanungsbehörde verwahrt und zur Einsicht für jedermann bereitgehalten.) enthaltenen Schutzgebiete zu beachten. Hierbei haben die Planungsträger entsprechend der verschiedenen Schutzkategorien die unterschiedlichen Beschränkungen für die Nutzung der in Anlage 2 dargestellten Schutzgebiete zu berücksichtigen. Für die Kategorie „Schwerpunktraum für den Naturschutz“ ist zu prüfen, wieweit eine Schutzwürdigkeit gegeben ist. Hinsichtlich des unterschiedlichen Schutzstatus der schutzwürdigen Gebiete entscheidet der dafür zuständige Minister unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Minister. Außerdem ist der alleearartige Baumbestand zu erhalten.
10. Vorbehaltsgebiete für die Wasserwirtschaft, Wasserschutzzonen, Versickerungsflächen, Flutungspolder und Hochwasserüberschwemmungsgebiete in den sich aus der Anlage 3* ergebenden Bereichen sind von Nutzungen, die die Belange der Wasserwirtschaft beeinträchtigen können, freizuhalten. Das Original im Maßstab 1 : 250 000 wird bei der Landesplanungsbehörde bereitgehalten. Inanspruchnahmen dieser Flächen sind möglich, wenn wasserwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt sind. Gewässerränder sind von Bebauung frei und für jedermann zugänglich zu halten, soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.
11. Die Verkehrsplanung hat von der funktionalen Einheit des gesamten Verkehrsnetzes auszugehen. Das Grundnetz aus leistungsfähigen Straßen und Eisenbahntrassen und Wasserwegen für den großräumigen und regionalen Verkehr ist auf Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen auszurichten. Die Verkehrsinfrastruktur ist unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung und der Erfordernisse des Umweltschutzes zu sichern und zu verbessern. Dabei sollen der schienengebundene Personen- und Güterverkehr und der Verkehr auf den Wasserstraßen gegenüber dem Straßenverkehr Vorrang erhalten. Gleiches gilt für den Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem Neubau sowie für den öffentlichen Personennahverkehr. Die Leistungsfähigkeit der bestehenden und zu schaffenden Verkehrssysteme ist durch Entwicklung funktionaler Einheiten zu erhöhen. Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist Rechnung zu tragen. In der Region südlich von Berlin ist ein neuer Verkehrsflughafen vorzusehen.
12. Die Inanspruchnahme von Freiflächen für Infrastruktureinrichtungen setzt voraus, dass der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden kann. Insbesondere die Beeinträchtigung oder Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden.

* Die Anlagen 1 bis 3 sind dem Gesetz zu dem Landesplanungsvertrag vom 24. Juli 1995 (GVBl. I S. 210) angefügt.

13. In den vom Braunkohlentagebau erfassten Gebieten sind

- Gefahren der Monostruktur der Wirtschaft durch Förderung einer vielfältig strukturierten Gewerbeansiedlung entgegenzuwirken;
- in der Umgebung braunkohlenbefuerter Kraftwerke die größtmögliche Ausnutzung der entstehenden Abwärme, sofern wirtschaftlich vertretbar, durch
 - Anschluss bestehender oder neuer Fernwärmenetze und
 - Ansiedlung prozesswärmeintensiver Branchen sicherzustellen;
- die devastierte Landschaft durch Schaffung landschaftsgerechter Bergbaufolgelandschaften zu überwinden und
- die ökologischen Schäden durch umfassende Rekultivierungsprogramme zur Wiederherstellung der langfristigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abzubauen.

14. Bei Flächeninanspruchnahmen durch den Bergbau ist sicherzustellen, dass durch die Darstellung sachlicher, zeitlicher und räumlicher Abhängigkeiten der Abbau und die Rekultivierung von Braunkohlentagebaugebieten zu jedem Zeitpunkt ökologisch und sozial verträglich durchgeführt wird. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass bei unvermeidbaren Umsiedlungen hinsichtlich neuer Wohnstandorte und Wohnformen die Wünsche der Betroffenen berücksichtigt werden und vom Verursacher gleichwertiger Ersatz angeboten und gewährleistet wird.

15. Energie- und Wärmeerzeugung sind unter Ausschöpfung aller Einsparpotenziale für Primärenergie, insbesondere durch ausreichende Wärmedämmung von Gebäuden sowie kombinierte Strom-Wärmeerzeugung und -nutzung zu konzipieren. Die Möglichkeiten zur gebietsbezogenen gemeinschaftlichen Nutzung von Energie- und Wärmebedarfsdeckungseinrichtungen sind auszuschöpfen.

(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes.

§ 4

Beteiligung des Landtages

Bei der Aufstellung der Landesentwicklungspläne gemäß Artikel 8 des Landesplanungsvertrages stellt die Landesregierung das Benehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Landtages her.

§ 5

Datenverarbeitung

(1) Die für Raumordnung zuständigen Behörden und Einrichtungen dürfen zum Zwecke und im Rahmen der ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten erheben, speichern und übermitteln. Die Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Der Betroffene ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Stellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; hierauf ist er hinzuweisen. Eine Erhebung, Speicherung oder Übermittlung ist auch ohne Kenntnis des Betroffenen zulässig, wenn anderenfalls die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wäre.

(2) Der für Raumordnung zuständige Fachminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern des Landes Brandenburg Einzelheiten über die Gewährleistung des Datenschutzes zu bestimmen, insbesondere

1. welche der in Absatz 1 genannten Daten zu welchem Zweck erhoben und gespeichert werden dürfen,
2. an welche öffentliche Stellen zu welchem Zweck welche Daten übermittelt werden dürfen,
3. unter welchen Voraussetzungen eine Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs erlaubt ist,
4. in welchem Umfang die Betroffenen zur Auskunftserteilung verpflichtet sind und
5. unter welchen Voraussetzungen die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens möglich ist.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt im Übrigen das Brandenburgische Datenschutzgesetz vom 17. Januar 1992 (GVBl. I S. 2).

**Bekanntmachung
der Neufassung des Wahlprüfungsgesetzes**

Vom 20. Januar 2003

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes und des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg vom 19. Dezember 2002 (GVBl. I S. 189) wird nachstehend der Wortlaut des Wahlprüfungsgesetzes in der seit dem 24. Dezember 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 25. August 1994 (GVBl. I S. 402) und

2. den am 24. Dezember 2002 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Potsdam, den 20. Januar 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Gesetz über die Prüfung der Wahlen
zum Landtag Brandenburg
(Wahlprüfungsgesetz - WPrüfG)**

**§ 1
Zuständigkeit**

(1) Eine Prüfung über die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag erfolgt durch diesen nur auf Einspruch oder auf Antrag gemäß Absatz 3.

(2) Der Landtag entscheidet gleichfalls über Einsprüche gegen die nachträgliche Berufung gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes.

(3) Auf Antrag kann festgestellt werden, dass ein Abgeordneter nach der Wahl die Mitgliedschaft im Landtag gemäß § 41 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes verloren hat.

(4) Für den Antrag gelten die Regelungen über den Einspruch entsprechend, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

**§ 2
Einspruch und Antrag**

(1) Der Einspruch nach § 1 Abs. 1 und 2 ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder der nachträglichen Berufung einzulegen. Werden dem Präsidenten des Landtages nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.

(2) Ein Antrag gemäß § 1 Abs. 3 kann jederzeit gestellt werden.

(3) Der Einspruch ist schriftlich beim Präsidenten des Landtages einzureichen und zu begründen.

(4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann der Landtag das Verfahren einstellen.

§ 3

Einspruchsberechtigte

Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte und in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und der Präsident des Landtages einlegen.

§ 4

Einspruchsgründe

(1) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist,
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind und dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden ist,
3. Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Brandenburg, des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes oder der Brandenburgischen Landeswahlverordnung bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahlen oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst,
4. eine Einschüchterung der Wähler oder Bewerber durch Gewalt oder durch Androhung erheblicher Nachteile, ein Missbrauch ausgestellter Wahlscheine oder andere Ungesetzlichkeiten in einem solchen Ausmaß aufgetreten sind, dass dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden ist,
5. der Verzicht oder der nachträgliche Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Abgeordneten zu Unrecht festgestellt worden ist,
6. im Falle einer Berufung gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes die als gewählt erklärte Ersatzperson nicht wählbar war oder andere wesentliche Mängel bei der Berufung vorlagen,
7. nach der Wahl Umstände eingetreten sind, die den Verlust der Mitgliedschaft im Landtag gemäß § 41 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes zur Folge haben.

(2) Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass ein Kreiswahlvorschlag oder eine Landesliste zu Unrecht zugelassen worden ist.

§ 5

Wahlprüfungsausschuss

(1) Die Entscheidung des Landtages wird durch den Wahlprüfungsausschuss vorbereitet.

(2) Für die Festlegung der Zahl der Mitglieder, die Besetzung des Ausschussvorsitzes sowie das Verfahren des Wahlprüfungs-

ausschusses finden die Regelungen der Geschäftsordnung des Landtages über die Ausschüsse Anwendung.

(3) Der Ausschuss ist berechtigt, im Rahmen einer Vorprüfung Auskünfte einzuholen und Zeugen und Sachverständige vernehmen oder verpflichten zu lassen.

(4) Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes Brandenburg haben dem Ausschuss Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

§ 6

Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuss

Auf Fristen, Ladungen, Zustellungen, Verpflichtungen und die Rechte und Pflichten von Zeugen und Sachverständigen sind die für den Zivilprozess geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 7

Beschluss des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Beschluss des Ausschusses ist schriftlich unter Angabe der Gründe niederzulegen; der Beschluss muss einen Entscheidungsvorschlag enthalten.

(2) Der Beschluss ist spätestens drei Tage vor der Beratung im Landtag an alle Abgeordneten zu verteilen.

§ 8

Ausschließung vom Wahlprüfungsverfahren

(1) Von der Beratung und Beschlussfassung im Wahlprüfungsverfahren ist der Abgeordnete ausgeschlossen, dessen Wahl zur Prüfung steht. Dies gilt nicht, wenn in einem Verfahren die Wahl von mindestens fünf Abgeordneten oder aller Abgeordneten einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung angefochten wird.

(2) Dem betroffenen Abgeordneten ist im Wahlprüfungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9

Entscheidung

Die Entscheidung des Landtages kann nur lauten auf Zurückweisung des Einspruchs oder

1. im Falle des § 4 Nr. 1 auf rechnerische Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses,
2. im Falle des § 4 Nr. 2 auf Erklärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmzetteln und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. im Falle des § 4 Nr. 3 und 4 auf Ungültigkeit der Wahl im betreffenden Wahlgebiet,

4. im Falle des § 4 Nr. 5 auf Aufhebung der Bestätigung der Verzichtserklärung durch den Präsidenten des Landtages oder der Entscheidung des Landtages,

5. im Falle des § 4 Nr. 6 auf Feststellung, dass die Berufung unwirksam ist,

6. im Falle des § 4 Nr. 7 auf Feststellung, dass der Abgeordnete seine Mitgliedschaft verloren hat.

§ 10

Beschluss des Landtages

(1) Der Landtag beschließt über den Vorschlag des Ausschusses mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit er ihm nicht zustimmt, gilt er als an den Ausschuss zurückverwiesen. Der Landtag kann den Ausschuss mit der Nachprüfung bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände beauftragen.

(2) Der Ausschuss hat nach erneuter mündlicher Verhandlung dem Landtag einen neuen Vorschlag vorzulegen. Danach entscheidet der Landtag gemäß § 9. Er ist nicht an den Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses gebunden.

(3) Der Landtag beschließt innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Einspruchs. Stehen dem zwingende Gründe entgegen, kann der Landtag eine Fristverlängerung um weitere zwei Monate beschließen.

§ 11

Zustellung der Entscheidung

(1) Der Präsident des Landtages hat die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung an diejenigen Personen, die Einspruch eingelegt haben, und die Abgeordneten, deren Mandat durch die Entscheidung berührt wird, zuzustellen.

(2) Der Entscheidung sind der Beschluss des Landtages, die Beschlussempfehlung und der Bericht des Wahlprüfungsausschusses sowie eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

§ 12

Beschwerde

Für die Beschwerde an das Verfassungsgericht gelten die Vorschriften des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg.

§ 13

Wiederholungswahl

(1) Wird in einem Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, findet eine Wiederholungswahl statt.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften

ten, denselben Wahlvorschlägen und, wenn die Hauptwahl nicht länger als sechs Monate zurückliegt, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt.

(3) Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist, stattfinden. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

§ 14

Kosten des Verfahrens

Im Wahlprüfungsverfahren werden Kosten nicht erhoben. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen. Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

§ 15

(In-Kraft-Treten)

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 24. Oktober 2002 (GVBl. I S. 158) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 5 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 9. Januar 2003

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg
